Begründung

Zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Dorf Nord, Erweiterung" der Gemeinde Langen, Landkreis Emsland genehmigt am 01.04.1966

Bei dieser Änderung handelt es sich um die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Dorf Nord, Erweiterung" der Gemeinde Langen.

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist die Baugrenze im Westen auf 5 m festgesetzt.

Um die bauliche Nutzung in dem ausgewiesenen Gewerbegebiet zu verbessern, wird die Baugrenze im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes um 5 m nach Westen verschoben, so daß sie identisch mit der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist. Betroffen sind die Flurstücke 37/2 und 37/3 der Flur 23.

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Änderung Nr. 3 des o. g. Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des § 13 BBauG.

Im übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Dorf Nord, Erweiterung" und den rechtsverbindlichen Änderungen der Gemeinde Langen.

Aufgestellt: Gemeinde Langen

4453 Langen, den 14. Mai 1987

Hat vorgelegen Meppen, den 09. 0kt. 1987 Landkreis Emsland

DER OBERKREISDIREKTOR

gez. Böker

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstchande - vorsaitige - Fotokopie mit dun Original wörtlich übereinstimut. Anderungen wurden nicht vorganommen.

Lengerich, den 1. am quot 1987

Samtgemeinde Lengerich

Der Samtgeneindedirektor